111629

Geschäftsnummer:
9 S 647/09
8 C 76/09
Amtsgericht
Pforzheim

Verkündet am
25. Februar 2011

Neuhauser, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Karlsruhe

9. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

gegen

wegen Schadensersatzes

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 2010 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Engesser
Richterin am Landgericht Mauch
Richter am Landgericht Stier

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Amtsgerichts Pforzheim vom 13.11.2009 - 8 C 76/09 - im Kostenpunkt aufgehoben und im übrigen wie folgt abgeändert:

   1.1 Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger Ziffer 1 und 2 1.859,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 3.009,00 EUR seit dem 01.03.2009 bis 11.03.2009, aus 2.009,00 EUR seit dem 12.03.2009 bis 20.05.2009, aus 1.859,00 EUR seit dem 21.05.2009, sowie aus 198,00 EUR seit dem 15.01.2009 bis 20.05.2009 zu bezahlen.

1.2 Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerinnen Ziffer 2 und 3 Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 300,00 EUR an die Klägerin Ziffer 2 seit dem 15.01.2009 bis 20.05.2009 und an die Klägerin Ziffer 3 seit dem 15.01.2009 bis 03.06.2009 zu bezahlen.

1.3 Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Berufung der Kläger wird im übrigen zurückgewiesen.

3. Die Beklagte trägt 86 %, die Klägerin Ziffer 2 8 %, sowie die Klägerin Ziffer 3 6 % der Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz. Von den Kosten des Rechtsstreits in zweiter Instanz tragen die Beklagte 29 % die Klägerin Ziffer 2 44 % sowie die Klägerin Ziffer 3 27 %.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Die Kläger Ziffer 1 und 2 als Halter des Klägerfahrzeugs sowie die Klägerinnen Ziffer 2 und 3 als durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall verletzte Fahrerin und Beifahrerin nehmen die Beklagte als Haftpflichtversicherung bezüglich des Beklagtenfahrzeugs auf Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls in Niefern - Öschelbronn in Anspruch. Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf das Urteil des Amtsgerichts Pforzheim vom 13.11.2009 verwiesen. Zweitinstanzliche Änderungen haben sich nicht ergeben.

Das Amtsgericht hat der Klage, soweit sie nicht übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, nur hinsichtlich einer geringfügigen Zinsforderung stattgegeben und im Übrigen die Klage abgewiesen. Die Kläger Ziffer 1 und 2 hätte keinen Anspruch auf weitere Nutzungsausfallentschädigung über die bereits bezahlten 1.150,00 EUR hinaus. Die Kläger Ziffer 1 und 2 hätten der sekundären Beweislast bzgl. der Schadensminderungsplicht, auf ihre fehlende Möglichkeit der Finanzierung der Ersatzbeschaffung hinzuweisen,

nicht genügt. Zudem sei der Hinweis zu spät, d.h. erst am Ende der 10 bis 12 Arbeitstage erfolgt, die der Sachverständige für die Wiederbeschaffungsdauer angesetzt habe. Außerdem sei nur eine Nutzungsausfallentschädigung von 50,- EUR pro Tag angemessen entsprechend einer Stufe tiefer in der Schwacke - Liste 2008, da das streitgegenständliche Unfallfahrzeug älter als 5 Jahre gewesen sei. Bei Berücksichtigung der Weihnachtsfeiertage seien also 23 Kalendertage Nutzungsausfallentschädigung zu je 50,- EUR anzuerkennen, also insgesamt 1.150,- EUR. Die Klägerin Ziffer 2 habe zudem keinen Anspruch auf Ersatz der Attestkosten für die Atteste vom 26.08.2009 und vom 02.09.2009 in Höhe von 53,04 EUR. Für beide Klägerinnen seien bereits Atteste vom 15.01.2009 erstellt worden. Die Einholung weiterer Atteste im August bzw. September 2009 sei deshalb nicht erforderlich gewesen. Entgegen dem Klägervortrag sei in den weiteren Attesten auch nicht die weitere Beschwerdesymptomatik mitgeteilt worden, da in den Attesten auf die letzte Vorstellung der Patientinnen am 16.02.08 bzw. 15.01.09 Bezug genommen worden sei. Schließlich bestehe für die Klägerinnen Ziffer 2 und 3 auch kein Anspruch auf weiteres Schmerzensgeld. Angesichts der vorgelegten ärztlichen Atteste und des erstinstanzlichen Vortrags seien gemessen an vergleichbaren Entscheidungen jeweils nur die bereits durch die Beklagte gezahlten Beträge von 300,- EUR angemessen.

Mit der Berufung verfolgen die Kläger unter Wiederholung und teilweiser Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens ihren erstinstanzlichen Klageantrag hinsichtlich der Nutzungsausfallsentschädigung und des Ersatzes der Attestkosten in Höhe von 53,04 EUR weiter. Zudem ist die Klägerseite in zweiter Instanz nunmehr der Auffassung, dass neben den zugesprochenen Schmerzensgeldbeträgen von jeweils 300,00 EUR bei der Klägerin Ziffer 2 ein weiterer Betrag in Höhe von 2.700,00 EUR und bei der Klägerin Ziffer 3 ein weiterer Betrag in Höhe von 1.700,00 EUR als angemessen zuzuerkennen sei. Hinsichtlich der geltend gemachten Nutzungsausfallentschädigung seien die Kläger Ziffer 1 und 2 ihrer Pflicht, auf die fehlenden finanziellen Mittel zur Ersatzbeschaffung hinzuweisen, ausreichend und rechtzeitig nachgekommen. Zudem sei keine Herabstufung nach der Schwacke - Liste 2008 vorzunehmen. Das Amtsgericht habe insoweit nicht die geringe Laufleistung und den hervorragenden Zustand des Klägerfahrzeuges berücksichtigt. Die Klägerinnen hätten zudem auf den Hinweis des Amtsgerichts in der Terminsverfügung vom 07.08.09, dass der bisherige Vortrag durch Vorlage der ärztlichen Atteste nicht ausreiche, weitere Atteste eingeholt. Das Amtsgericht könne insoweit nicht die Klägerinnen veranlassen, neue Atteste einzuholen, und dann entscheiden,

dass die Kosten hierfür nicht zuzusprechen seien. Die weiteren Schmerzensgeldbeträge von 2.700,00 EUR für die Klägerin Ziffer 2 und von 1.700,00 EUR für die Klägerin Ziffer 3 seien zuzuerkennen, da die Klägerin Ziffer 2 mehr als 3 Monate arbeitsunfähig krank gewesen sei. Deshalb sei ein Betrag von 1.000,00 EUR pro Monat angemessen. Bei der Klägerin Ziffer 3 habe das Amtsgericht die Schockauswirkungen nicht hinreichend gewürdigt. Schließlich sei das erstinstanzliche Urteil auch hinsichtlich der zuerkannten Zinsansprüche rechtsfehlerhaft.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil unter weitgehender Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens und beantragt die Zurückweisung der Berufung. Sowohl hinsichtlich des Nutzungsausfalls als auch hinsichtlich des Schmerzensgeldes gehe das Amtsgericht von richtigen Voraussetzungen aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens in der Berufungsinstanz wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Kläger hat in der Sache teilweise Erfolg.

Den Klägern Ziffer 1 und 2 steht aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf weitere Nutzungsausfallenschädigung in Höhe von 1.859,00 EUR zu. Den Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Attestkosten in Höhe von 53,04 EUR sowie auf Ersatz eines höheren Schmerzensgeldes hat das Amtsgericht hingegen zu Recht abgewiesen.

1.
Entgegen den Ausführungen des Amtsgerichts ist insoweit Nutzungsausfall hinsichtlich einer Wiederbeschaffungsdauer von 51 Tagen zuzusprechen, wobei Nutzungsausfall auch in einer Höhe von 59,- EUR pro Tag anzuerkennen ist.

Der Geschädigte hat insoweit über die gewöhnliche Wiederbeschaffungszeit hinaus Anspruch auf Nutzungsentschädigung, wenn er nicht in der Lage ist, die Reparatur bzw. den Erwerb eines Ersatzfahrzeugs ohne Erhalt der vollständigen Entschädigung vorzufi-

nanzieren, vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 30.08.2007, Az.: 12 U 60/07.

Grundsätzlich erfordert es zwar weiterhin die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs.2 S.1 BGB, dass der Geschädigte die klägerische Kfz - Haftpflichtversicherung rechtzeitig darauf hinweist, dass ohne Vorfinanzierung keine Ersatzbeschaffung möglich ist, vgl. OLG München, Urteil vom 18.02.2010, Az.: 24 U 725/09.

Dieser Hinweispflicht sind die Kläger aber mit dem Schreiben vom 04.01.2009 ausreichend nachgekommen.

Dass die Kläger insoweit nicht zur Vorfinanzierung in der Lage waren, ist in erster Instanz unstreitig geblieben. Primär ist zudem der Schädiger für den Schadensminderungseinwand darlegungs- und beweisbelastet, vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 30.08.2007, Az.: 12 U 60/07. Die Beklagte wäre mithin für den Einwand der Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Kreditaufnahme darlegungspflichtig gewesen. Sie hat aber den Vortrag der fehlenden finanziellen Mittel unstreitig gelassen und zur Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Kreditaufnahme nichts vorgetragen.

Zudem ist der Einwand, die Kläger hätten den Hinweis zu spät erteilt, insoweit unbeachtlich, als die Beklagte trotzdem nicht innerhalb der in dem Schreiben vom 04.01.2009 gesetzten Frist von 10 Tagen gezahlt hat, so dass die eingewandte Verspätung des Hinweises nicht ursächlich geworden ist, vgl. OLG München, Urteil vom 18.02.2010, Az.: 24 U 725/09.

Weiterhin ist die Höhe des Nutzungsausfallschadens auf 59,- EUR pro Tag gemäß der Schwacke - Liste 2008 ohne Herabstufung auf eine Gruppe tiefer festzusetzen. Nach ständiger Kammerrechtsprechung führt allein der Umstand, dass der streitgegenständliche Pkw bereits mehr als 5 Jahre alt war, nicht zu einer Herabstufung um eine Gruppe nach der Schwacke Liste.

Die Kläger Ziffer 1 und 2 können also für die Wiederbeschaffungsdauer für die geltend gemachten 15 Tage im Dezember 2008, 31 Tage im Januar 2009, und 5 Tage im Feb-

ruar 2009, mithin für 51 Tage Nutzungsausfall beanspruchen, da die Kläger Ziffer 1 und 2 nicht zum Vorschuss für die Wiederbeschaffung eines Fahrzeuges in der Lage waren, und die Beklagte trotz Aufforderung mit Schreiben vom 04.01.2009 zur Zahlung des Vorschusses bis 14.01.2009 unter Hinweis auf fehlende finanzielle Mittel zur Ersatzbeschaffung erst am 04.02.2009 an den Prozessbevollmächtigten der Kläger gezahlt hat und dieser nach Kenntnis erst am 05.02.2009 den Betrag an die Kläger weiterleiten konnte.

2.
Rechtsfehlerfrei hat das Amtsgericht allerdings die Attestkosten von 53,04 EUR für weitere Atteste vom 28.08.2009 und 03.09.2009 nicht zugesprochen.

Entgegen den Ausführungen der Klägerseite in der Berufung hat das Amtsgericht die Klägerinnen mit den Hinweisen in der Terminsverfügung vom 07.08.09 nicht veranlasst, weitere Atteste einzuholen. Es hat nur zu Recht darauf hingewiesen, dass der Vortrag zum Schmerzensgeldantrag nicht ausreichend sei und allein die Vorlage der ärztlichen Atteste nicht ausreiche, bzw. für die Klägerin Ziffer 3 überhaupt kein Attest vorgelegt worden sei. Insoweit wird bezüglich beider Klägerinnen nur der fehlende substantiierte Vortrag bemängelt, gerade nicht die unterbliebene Vorlage weiterer Atteste. Danach hätte es ausgereicht, das Attest vom 15.01.09 bezüglich der Beklagte Ziffer 3 vorzulegen. Ein weiteres Attest mit dem gleichen Inhalt war nicht verlangt worden.

3.
Rechtsfehlerfrei hat das Amtsgericht im Übrigen für die Klägerinnen Ziffer 2 und 3 Schmerzensgeldbeträge von nur jeweils 300,- EUR als angemessen erachtet. Die in zweiter Instanz seitens der Klägerinnen Ziffer 2 und 3 für angemessen erachteten Schmerzensgeldbeträge von weiteren 2.700,- EUR und 1.700,- EUR sind nicht zuzuerkennen. Es ist keine fehlerhafte Würdigung durch das Amtsgericht ersichtlich. Der erstmalige Vortrag in zweiter Instanz, die Klägerin Ziffer 2 sei mehr als 3 Monate arbeitsunfähig krank gewesen, ist nicht hinreichend substantiiert. Es fehlt jeglicher Vortrag dazu, welche Arbeit der Klägerin Ziffer 2 durch welche Art der unfallbedingten Verletzung über 3 Monate nicht möglich gewesen sei. Für die Klägerin Ziffer 3 wird weiterhin nur unbestimmt ein Schockschaden vorgetragen. Substantiierter Vortrag, warum ein über 300,- EUR hinausgehendes Schmerzensgeld angemessen sein sollte, fehlt nach wie vor.

Zinsen können die Kläger gemäß den §§ 286 Abs.1, 288 Abs.1 BGB aus der Forderung der Nutzungsausfallentschädigung in der jeweils offen stehenden Höhe entgegen den Ausführungen des Amtsgerichts bereits ab dem 01.03.2009 aufgrund der Fristsetzung in dem Schreiben vom 18.02.2009 verlangen, bzw. nach weiteren Teilzahlungen durch die Beklagte ab dem 12.03.2009 und 21.05.2009, sowie aus den jeweiligen Schmerzensgeldforderungen und dem zunächst offen stehenden Betrag von 198,00 EUR bereits ab dem 15.01.2009 aufgrund der Fristsetzung in dem Schreiben vom 04.01.2009 bis zur jeweiligen Zahlung durch die Beklagte am 20.05.2009 und 03.06.2009.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO und berücksichtigt das beiderseitige Obsiegen und Unterliegen auf der Grundlage des für die erste Instanz zugrunde zu legenden Streitwertes in Höhe von 3.260,04 EUR und des für die zweite Instanz zugrunde zu legenden Streitwertes in Höhe von 6.312,04 EUR.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Engesser Vors. Richter am Landgericht	Mauch Richterin am Landgericht	Stier Richter am Landgericht